

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt - Süd

für die Einwohner von

Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast,
Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau a.d. Fuhne, Weißandt-Görlau, Zehbitz



Jahrgang 10

Donnerstag, den 8. Mai 2003

www.vgem-anhalt-sued-de
vgem-anhalt-sued@t-online.de

Nummer 5



Friedrich Rückert

Ein Lied von den grünen Sommervögeln

*Es kamen grüne Vögelein
Geflogen her vom Himmel
Und setzten sich im Sonnenschein
In fröhlichem Gewimmel
All an des Baumes Äste
Und saßen da so feste,
Als ob sie angewachsen sein.*

*Sie schaukelten in Lüften lau
Auf ihren schwanken Zweigen;
Sie aßen Licht und tranken Tau
Und wollten auch nicht schweigen,
Sie sangen leise, leise,
Auf ihre stille Weise
Von Sonnenschein und Himmelblau.*

*Wenn Wetternacht auf Wolken saß,
So schwirten sie erschrocken;
Sie wurden von dem Regen nass
Und wurden wieder trocken;
Die Tropfen rannen nieder
Vom grünenden Gefieder,
Und desto grüner wurde das.*

*Da kam am Tag der schwarze Strahl
Ihr grünes Kleid zu sengen,
Und nächtlich kam der Frost einmal,
Mit Reif es zu besprengen.
Die armen Vögelein froren,
Ihr Frohsinn war verloren,
Ihr grünes Kleid ward bunt und fahl.*

*Da trat ein starker Mann zum Baum
Und hub an, ihn zu schütteln,
Vom obern bis zum untern Raum
Mit Schauer zu durchrütteln:
Die bunten Vögelein girten
Und auseinander schwirten;
Wohin sie flogen, weiß man kaum.*



Anschriften und Sprechzeiten

Verwaltungsamt "Anhalt-Süd"

Anschrift:

Verwaltungsgemeinschaft "Anhalt-Süd"
Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Görlau
Fernruf: 03 49 78/265 – 0
Telefax: 03 49 78/265 – 55, 03 49 78/265 – 66
E-Mail: vgem-anhalt-sued@t-online.de
Internet: www.vgem-anhalt-sued.de

Außenstelle der VGem "Anhalt-Süd" in
Radegast:

Fernruf: 03 49 78/266 – 0
Telefax: 03 49 78/266 – 28

Sprechzeiten des Verwaltungsamtes:

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr
	und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	07.30 – 12.00 Uhr
	und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten können mit dem zuständigen Sachbearbeiter individuell vereinbart werden.

Sprechstunden der Schiedsstelle der VGem "Anhalt-Süd"

Jeden letzten Dienstag im Monat ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes, Haus 1, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau.

Bürgermeister-Sprechstunden in den Mitgliedsgemeinden

Büro Cosa

Cosaer Straße 20, 06369 Cosa
Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung

Gemeindebüro Cösitz

Parkstraße 9, 06369 Cösitz
Bürgermeister-Sprechstunde
Jeden 1. Samstag im Monat von 10.00 – 11.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Glauzig

Dorfstraße 38, 06369 Glauzig
Bürgermeister-Sprechstunden nach Vereinbarung

Büro Gnetsch

Bürgermeister-Sprechstunden jeweils 1 Stunde vor den Gemeinderatssitzungen und nach Vereinbarung im Vereinsraum Gnetsch
Dorfstraße 13, 06369 Gnetsch

Gemeindebüro Görzig

Mittelstraße 4, 06369 Görzig
Bürgermeister-Sprechstunde
jeden dritten Montag von 17.00 – 18.00 Uhr

Gemeindebüro Libehna

Köthener Straße 3, 06369 Libehna
Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung

Gemeindebüro Prosigk

Lindenstraße 15a, 06369 Prosigk
Bürgermeister-Sprechstunde
jeden 1. Donnerstag im Monat von 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Riesdorf

Bürgermeister-Sprechstunde nach Vereinbarung
Dorfstraße 7, 06369 Riesdorf

Stadtverwaltung Radegast

Marktplatz 1, 06369 Radegast
Bürgermeister-Sprechstunde
Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 – 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Gemeindebüro Schortewitz

Hauptstraße 6, 06369 Schortewitz
Bürgermeister-Sprechstunde jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 18.00 – 19.00 Uhr

Gemeindebüro Trebbichau a. d. F./OT Hohnsdorf

Dorfstraße 2, 06369 Trebbichau a.d.F./
OT Hohnsdorf
Bürgermeister-Sprechstunde nach vorheriger Bekanntmachung

Gemeindebüro Weißandt-Görlau

Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Görlau
Bürgermeister-Sprechstunde im Haus 1, Zimmer 111 des Verwaltungsamtes
jeden Dienstag von 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeindebüro Zehbitz

Dorfstraße 40, 06369 Zehbitz
Bürgermeister-Sprechstunde
jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17.00 – 18.00 Uhr



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeinden

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

**In der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses
der VGem Anhalt-Süd am 16.04.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil: keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Kündigung des Vertrages über die Aufnahme, Betreuung und Vermittlung von herrenlosen Tieren und Fundtieren
2. Abschluss des Aufnahme- und Betreuungsvertrages über herrenlose Tiere und Fundtiere mit dem Tierhof in Fraßdorf

Versichertenälteste der LVA Sachsen-Anhalt für die Region Anhalt-Süd

In der Region Anhalt-Süd berät und unterstützt Sie
Frau Ingeborg Habermann
Tel. (034978)21342

1. Sprechtag: Dienstag, d. 13. Mai 2003 von 09.00 - 12.00 Uhr

2. Sprechtag: Dienstag, d. 20. Mai 2003 von 16.00 - 18.00 Uhr

Die Sprechtage finden jeweils im Haus 1, Zimmer 110 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau statt.

Nachfolgende Sprechzeiten sind jeweils:

1. Dienstag des Monats von 09.00 - 12.00 Uhr
2. Dienstag des Monats von 16.00 - 18.00 Uhr.

Gemeinschaftsausschusssitzung

Am Mittwoch, dem 21.05.2003, 19.00 Uhr findet im Sitzungssaal Weißandt-Göolzau, Hauptstraße 31, 06369 Weißandt-Göolzau eine öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Anhalt-Süd statt.

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Beschlussfassung über die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung
6. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
7. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwaltungsstruktur
9. Beratung und Beschlussfassung zur Gebietsreform
10. Beratung und Beschlussfassung zur Verwaltungsentwicklung (Gebäude u. EDV)
11. Beratung zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Köthen
12. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder

B. Nichtöffentlicher Teil

13. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)
14. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes (nichtöffentlich)
15. Personalangelegenheiten
16. Anfragen der Gemeinschaftsausschussmitglieder (nichtöffentlich)

gez. Hartung
Vorsitzender

Kontenklärung

Datenerfassung für die spätere Rente Ist Ihr Versicherungskonto geklärt?

Als Nachweis der von Ihnen in der Rentenversicherung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten erhalten Sie von Ihrer Rentenversicherung einen Versicherungsverlauf zugesandt. Dem Versicherungsverlauf können Sie entnehmen, ob Ihr Versicherungsleben vollständig richtig erfasst worden ist.

Sind rentenrechtliche Zeiten noch nicht in Ihrem Versicherungskonto gespeichert, sollten Sie umgehend einen Antrag auf Kontenklärung stellen bzw. der Aufforderung zur Kontenklärung nachkommen.

Mit einer frühzeitigen Kontenklärung stellen Sie sicher, dass Ihr Versicherungskonto zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung geklärt ist und nicht erst dann Lücken zeitaufwendig geklärt werden, was die Bearbeitung Ihres Rentenantrages verzögert. Die Bezeichnung "Rentenrechtliche Zeiten" ist ein Sammelbegriff für die Zeiten, die in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden. Mit diesen Zeiten können Sie Ansprüche auf Leistungen erfüllen und die Höhe Ihrer Rente beeinflussen.

Die rentenrechtlichen Zeiten gliedern sich in:

- Beitragszeiten
- beitragsfreie Zeiten
- Berücksichtigungszeiten

Alle Zeiten sind wichtig. Allerdings werden Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und Berücksichtigungszeiten bei der Erfüllung der Wartezeiten sowie bei den sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen in der Rentenberechnung unterschiedlich berücksichtigt.

Zu den wichtigen Nachweisen gehören u.a.:

- Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten nach dem 17. Lebensjahr (z. B. Schulzeugnisse und Abschlussurkunden),
- die Zeit der Berufsausbildung (z.B. Ausbildungsvertrag, Facharbeiterbrief),
- Wehrdienst (z.B. Wehrpass, Entlassungsurkunden),
- die gesamten Arbeitszeiten mit den entsprechenden Verdiensten (z. B. Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung, Arbeitsbücher, Bescheinigung des Arbeitsamtes),
- Höherverdienste (über 600,00 Mark vor dem 01.03.1971),
- die freiwilligen Beitragszeiten (z.B. freiwillige Beitragskarte),
- Geburt von Kindern (Geburtsurkunde, Familienbuch),
- ausländische Beitragszeiten.

In den neuen Ländern können Versicherungsverläufe erst regelmäßig versandt werden, wenn die rentenrechtlichen Zeiten geklärt und die Versicherungskonten aufbereitet sind, da die Daten hier erst ab 1992 gespeichert sind.

Denn nur wenn Ihr Versicherungskonto keine Lücken hat, können genaue Renteninformationen erstellt werden.

1. In den Renteninformationen erfahren Sie, wie viel Entgeltpunkte Ihrem Rentenkonto gutgeschrieben wurden. Des Weiteren erfahren Sie, welche
2. Versicherungszeiten gespeichert sind,
3. welcher Rentenanspruch für den Fall einer vollen Erwerbsminderungsrente besteht,
4. wie hoch Ihre Rente bei einer angenommenen jährlichen Rentenanpassung von 1,5 oder 3,5 % sein würde.

Diese Renteninformation soll dazu beitragen, dass die Versicherten besser wie bisher ihre zusätzliche Altersvorsorge planen können.

Ihre Versichertenälteste
Ingeborg Habermann

GEMEINDE COSA

**Haushaltssatzung der Gemeinde Cosa
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Cosa in der Sitzung am 24.02.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt
 in der Einnahme auf 154.800,00 EURO,
 in der Ausgabe auf 154.800,00 EURO,
im Vermögenshaushalt
 in der Einnahme auf 44.300,00 EURO,
 in der Ausgabe auf 44.300,00 EURO
 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
 - 2. Gewerbesteuer 250 v.H.
- Cosa, den 15.04.2003
 gez.: Feuerborn
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.05.2003 bis 23.05.2003 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 226 während den Dienststunden öffentlich aus.

Cosa, den 15.04.2003
 gez.: Feuerborn
 Bürgermeister

GEMEINDE GNETSCH

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gnetsch

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Gnetsch in der Sitzung am 04.03.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden			und damit der
	erhöht	vermindert	Gesamtbetrag
	Euro	Euro	des Haushaltsplanes
			gegenüber
			bisher
			festgesetzt
			auf Euro

a) im Verwaltungshaushalt:

in der Einnahme auf	38.800,00	290.000,00	251.200,00
in der Ausgabe auf			

	38.800,00	290.000,00	251.200,00
--	-----------	------------	------------

b) Vermögenshaushalt:

in der Einnahme auf		91.500,00	119.200,00
	27.700,00		

in der Ausgabe auf		91.500,00	119.200,00
	27.700,00		

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.
 Gnetsch, den 25.04.2003



Schuboth
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Gemeindeordnung für das Land S/A vom 12.05.2003 bis 23.05.2003 zu den Dienststunden zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 226 öffentlich aus.

Gnetsch, den 25.04.2003



Schuboth
 Bürgermeister

GEMEINDE GÖRZIG

Haushaltssatzung der Gemeinde Görzig und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Görzig in der Sitzung am 04.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	826.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf	826.000,00 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	301.200,00 Euro,
in der Ausgabe auf	301.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | |
| | 280 v.H. |

Görzig, den 15.04.2003

gez.: *Kniestedt*

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.05.2003 bis 23.05.2003 zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Kämmerei, Zimmer 221 öffentlich aus.

Görzig, den 15.04.2003

gez.: *Kniestedt*

Bürgermeister

GEMEINDE LIBEHNA

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Libehna am 08.04.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Libehna beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2003 der Gemeinde Libehna.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Vergabe der Bauleistung Durchlass Locherau

Abgelehnt wurde im nichtöffentlichen Teil:

3. Antrag zur Fällung einer Eiche am Teich in Locherau

STADT RADEGAST

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 24.03.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Stadtrat Radegast beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2001, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON, Markt 42, 06333 Hettstedt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen/Anhalt zur Auftragserteilung vorzuschlagen.
2. Der Stadtrat Radegast beschließt, für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2002, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft TAXON, Markt 42, 06333 Hettstedt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Köthen/Anhalt zur Auftragserteilung vorzuschlagen.
3. Der Stadtrat der Stadt Radegast stimmt einer Erhebung von Beiträgen nach den Bestimmungen des KAG-LSA für Straßenausbaumaßnahmen, die nach dem 20.06.1996 beendet und vor dem 21.04.1999 begonnen wurden, zu.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI03024, Flur 3, Flurstück 89
5. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI03031, Flur 3, Flurstück 99

Der Betriebsausschuss der Stadt Radegast hat in seiner Sitzung am 07.04.2003 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

Nichtöffentlicher Teil:

1. Beschluss zur Vergabe Wohnung Bahnhofstraße 11 - EG rechts.
2. Beschluss zur Vergabe Wohnung Bahnhofstraße 11 - OG rechts.
3. Beschluss zur Vergabe Wohnung Bahnhofstr. 1.

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Radegast am 14.04.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Stadtrat Radegast beschließt die 2. Änderungssatzung zur Benutzergebührenordnung für das Freizeitzentrum der Stadt Radegast vom 11.04.2001.

Nichtöffentlicher Teil:

2. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI03044, Flur 4, Flurstück 173/4
3. Stellungnahme der Stadt Radegast zum Bauantrag LI03043, Flur 4, Flurstück 1009

2. Änderungssatzung zur Benutzergebührenordnung für das Freizeitzentrum der Stadt Radegast vom 11.04.2001

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), in der derzeit geltenden Fassung §§ 2 und 5 Abs. 1 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.04.2003 nachfolgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. Geändert wird der § 3 Abs. 1. Er erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für die Nutzung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühr
incl. Nebenkosten Saal 100,00 Euro pro Tag

- Benutzungsgebühr
incl. Nebenkosten kleiner Raum 30,00 Euro pro Tag

- Benutzungsgebühr
incl. Nebenkosten Saal für private
Veranstaltungen bis 20 Personen 50,00 Euro pro Tag

- Benutzungsgebühr
incl. Nebenkosten Saal 8,00 Euro pro Stunde

- Benutzungsgebühr für Geschirr
(ab 21. Personen) 10,00 Euro

- Benutzungsgebühr für Geschirr
(bis 20 Personen) 5,00 Euro

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Die 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Radegast.

Radegast, d. 16.04.2003

gez. Graf

Bürgermeister der Stadt Radegast

GEMEINDE RIESDORF

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Riesdorf am 01.04.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Mitgliedschaft der Gemeinde Riesdorf im „Förderverein der Sekundarschule Anhalt-Süd (Schule Görzig) e.V.“.
2. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 104/2002 vom 18.02.2002 über den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1 „Windkraftanlage“ der Gemeinde Riesdorf.
3. Der Gemeinderat Riesdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 105/2002 vom 18.02.2002 über die Bildung einer Planungsgemeinschaft zur Errichtung von Windkraftanlagen mit der Gemeinde Zehbitz.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Riesdorf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Riesdorf in der Sitzung am 04.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	101.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf	101.000,00 Euro,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	72.400,00 Euro,
in der Ausgabe auf	72.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe 250 v.H.
 - (Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 250 v.H.

Riesdorf, den 14.04.2003

gez.: Schadewald

Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung nach § 102(2) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Köthen unter dem Aktenzeichen 151901/38 HH2003 am 09.04.2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.05.2003 bis 23.05.2003 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmererei, Zimmer 221 während der Dienststunden öffentlich aus.

Riesdorf, den 14.04.2003

gez.: Schadewald

Bürgermeisterin

GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE

**In der Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne
am 10.04.2003
wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt**

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 244/2003 vom 16.01.2003 zum Erlass einer Vergnügungssteuersatzung für das Gebiet der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau a.d.F. beschließt den Erlass einer Vergnügungssteuersatzung für das Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne.
3. Der Gemeinderat Trebbichau an der Fuhne wählt Gemeinderatsmitglied Elfe Glauch als 2. Stellvertreter in die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Fuhne“ Löbejün.

Nichtöffentlicher Teil:

4. Friedhofsangelegenheiten

Abgelehnt im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurde:

5. Baumfällantrag

SATZUNG

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GO LSA) in der derzeit gültigen Fassung und auf Grund der §§ 1 bis 3 sowie § 13 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne am 10.04.2003 folgende Satzung erlassen.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne

§ 1

Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Trebbichau a.d.F. erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Vergnügung ist die entgeltliche Veranstaltung von Vergnügungen.

(2) Vergnügungen sind alle Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu geeignet sind, das Bedürfnis nach Zerstreuung und Entspannung zu befriedigen. Zu den Vergnügungen zählen insbesondere:

- Nr.1 der Betrieb von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten in öffentlich zugänglichen Orten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist. Zu den Unterhaltungsgeräten gehören insbesondere auch Dartspielgeräte und der Betrieb von Billardtischen.

(3) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs.2 sind Räume, die für die Veranstaltungen zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

- Nr.1 Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,
- Nr.2 Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,
- Nr.3 auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten),
- Nr.4 auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

§ 3

Steuerschuldner, Haftungsschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter der steuerpflichtigen Vergnügung; im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Veranstalter einer Vergnügung sind natürliche oder juristische Personen, in deren Namen, für deren Rechnung oder in deren Auftrag die Veranstaltung durchgeführt wird.

(3) Haftungsschuldner ist (sind):

- Nr.1 wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 Abs.2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
- Nr.2 sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

§ 4

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem das (die)Gerät(e) in Betrieb genommen werden.

(2) Im Falle des § 2 Abs.2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) eingestellt wird bzw. mit Abgabe der Abmeldeerklärung, wenn die Abmeldefrist von 1 Woche überschritten ist (§ 10 Abs. 1 letzter Satz).

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

(1) Im Falle des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 wird die Steuer als Jahressteuer erhoben.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres (§ 4), so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01.des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 4 Abs.1).

§ 6

Fälligkeit der Steuer

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 ist die Steuer am 15. eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendermonats (§ 4 Abs.1), ist die Steuer für diesen Kalendermonat am 15. des folgenden Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde eine vierteljährliche Fälligkeit zum 15.02.,15.05.,15.08. und 15.11.eines jeden Jahres gestatten.

§ 7

Erhebungsform

Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.

§ 8

Steuermaßstab

Steuermaßstab bei der Erhebung einer Pauschsteuer ist in den Fällen des Betriebes von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.1 die Anzahl der aufgestellten Geräte.

§ 9

Steuersätze für die Gerätesteuer

Für den Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät oder Einrichtung für:

Nr.1	Geräte mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in	
a)	Spielhallen und ähnlichen Unternehmen	30,00 Euro
b)	sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	24,00 Euro
Nr.2	Musikautomaten	6,00 Euro
Nr.3	Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten bei Aufstellung in Spielhallen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen	6,00 Euro
Nr.4	Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten)	90,00 Euro

Für Geräte gemäß Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gemäß Nr. 1a und 1b.

**§ 10
Meldepflichten**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 Abs.2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 1 Woche nach der Inbetriebnahme der Geräte, auf einer von der Gemeinde Trebbichau a.d.F. vorgeschriebenen Erklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort der Geräte angegeben sind.

Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht schriftlich mitgeteilt worden sind.

Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit des Gerätes. Sie gilt auch im Falle des Austausches eines Gerätes, sofern an dessen Stelle ein gleichartiges Gerät tritt.

Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes im Sinne dieser Vorschrift ist der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, handelnd für die Gemeinde Trebbichau a.d.Fuhne innerhalb 1 Woche schriftlich zu melden. Anderenfalls gilt als Außerbetriebnahme frühestens das Ende des Monats der Abgabe der Abmeldeerklärung (Posteingang).

**§ 11
Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Trebbichau a.d.Fuhne kann die Leistung einer Sicherheit in voraussichtlicher Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs.2 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2003 in Kraft.

**§ 14
Bekanntmachungsverfügung**

Vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd öffentlich bekanntgemacht.

Trebbichau an der Fuhne, den 10.04.2003

gez.: Hilbig
Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Trebbichau a.d. Fuhne und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Trebbichau a.d. Fuhne in der Sitzung am 13.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	263.400,00 Euro,
in der Ausgabe auf	263.400,00 Euro,
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	195.500,00 Euro,
in der Ausgabe auf	195.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 20.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

Trebbichau a.d.F., d. 25.04.2003

gez.: Hilbig
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Köthen ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 12.05.2003 bis 23.05.2003 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd, Kämmerei, Zimmer 226 während der Dienststunden öffentlich aus.

Trebbichau a.d.F., d. 25.04.2003

gez.: Hilbig
Bürgermeister

GEMEINDE WEIßANDT-GÖLZAU

Haushaltssatzung der Gemeinde Weißandt-Gölzau und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1993, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat W.-Gölzau in seiner Sitzung am 27.03.2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.767.400,00 EURO

in der Ausgabe auf 1.767.400,00 EURO,

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 705.600,00 EURO,

in der Ausgabe auf 705.600,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 110.100,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) 270 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

W.-Gölzau, den 11.04.2003

gez.: Bresch

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 100 (2) Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 09.04.2003 unter Aktenzeichen 151901/43 HH2003 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 12.05.2003 bis 23.05.2003 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd Kämmerei, Zimmer 226 zu den Dienststunden öffentlich aus.

W.-Gölzau, den 11.04.2003

gez.: Bresch

Bürgermeister

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Die nächste Verkehrsteilnehmerschulung findet in den neuen Räumen des Gemeindezentrums (ehemalige Kegelbahn)

**am Mittwoch, dem 04. Juni 2003
um 19.00 Uhr**

statt.

Alle Verkehrsteilnehmer und Interessierten sind herzlich eingeladen.

Es laden ein:

- Deutsche Verkehrswacht

- Gemeinde Weißandt-Gölzau

gez.: Bresch

Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Gölzau



GEMEINDE ZEHBITZ

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Zehbitz am 09.04.2003 wurde folgenden Beschlüssen zugestimmt

Öffentlicher Teil:

1. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Salzfurkapelle (VGem Zörbig) für einen Betreuungsplatz in der Kita „Märchenland“.
2. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Benutzerordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz.
3. Der Gemeinderat Zehbitz beschließt die Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz.

Nichtöffentlicher Teil: Keine Beschlussfassung

Benutzerordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 6, 8 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 hat der Gemeinderat Zehbitz in seiner Sitzung am 09.04.2003 für das Gemeindezentrum in der Dorfstr. 40 der Gemeinde Zehbitz nachfolgende Benutzerordnung beschlossen:

§ 1 Nutzung

- (1) Das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz dient den ortsansässigen Vereinen, Organisationen, Gesellschaften, Parteien und Bürgern als Stätte der Begegnung. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Absatz 2, sowie Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Anmeldung

- (1) Die Nutzung des Gemeindezentrums ist in der Regel 4 Wochen vor Nutzungstermin in einem Antrag unter Angabe des Nutzungsgrundes schriftlich an das Amt 10 der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd in der Hauptstraße 31 in Weißandt-Gölzau zu richten.
- (2) Bewerben sich mehrere Antragsteller zum gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.
- (3) Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung zur Nutzung der Einrichtung besteht im Rahmen der Vorschriften dieser Benutzerordnung. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Der Bürgermeister ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, die Genehmigung nach pflichtgemäßen Ermessen zu versagen oder zurückzunehmen.

§ 3 Art der Nutzung

(1) Vereine und Gruppierungen können das Gemeindezentrum z.B. nutzen für:

- Mitgliederversammlungen
- festliche Anlässe
- Ausstellungen

(2) Privatpersonen haben die Möglichkeit das Gemeindezentrum für Familienfeierlichkeiten zu nutzen.

(3) Eine Nutzung als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 4 Dauer der Nutzung

(1) Nutzung für Mitgliederversammlungen der Vereine, Parteien und anderer Gruppierungen:

Das Gemeindezentrum steht Vereinen, Parteien und anderen Gruppierungen am Nutzungstag 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 1 Stunde nach Veranstaltungsende zur Verfügung.

(2) Nutzung für Feierlichkeiten, durch Vereine, andere Gruppierungen, sowie Privatpersonen:

Für die Nutzung zu feierlichen Anlässen zählen eine Vorbereitungszeit für die Feier, der eigentliche Nutzungstag sowie die Zeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.

Das Gemeindezentrum steht dem Nutzer

- in der Regel ab 15.00 Uhr - Tag vor der Nutzung (Vorbereitungszeit),
- der gesamte Nutzungstag oder mehrere Nutzungstage (tatsächliche Nutzung),
- in der Regel bis 10.00 Uhr - Tag nach der Nutzung (Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes),

zur Verfügung.

(3) Nach der Nutzung ist das Gemeindezentrum im gereinigten, sauberen Zustand an einem vom Bürgermeister benannten Vertreter zu übergeben.

§ 5 Gastronomische Bewirtschaftung

Das Gemeindezentrum ist gastronomisch nicht bewirtschaftet.

Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst zuständig.

§ 6 Säuberung/Schadenersatz

(1) Jeder Nutzer ist für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sauberkeit und Ordnung der genutzten Räume verantwortlich.

(2) Wird das Gemeindezentrum nach der Nutzung nicht ordnungsgemäß übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers einen Dritten mit der Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes.

(3) Beschädigungen sind der Gemeinde sofort anzuzeigen. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollem Umfang.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Verstöße gegen bestehende Vorschriften können gemäß § 6 Absatz 7 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

Die Erhebung einer Gebühr zur Nutzung des Gemeindezentrums ist entsprechend in der Benutzungsgebührenordnung geregelt.

§ 9 Einweisung

Nach Genehmigung der Nutzung erfolgt die Einweisung in die Räumlichkeiten des Gemeindezentrums durch einen vom Bürgermeister bestimmtem Vertreter.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzerordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz.

Zehbitz, d. 11.04.2003

gez. Fritsche

Bürgermeister

Benutzergebührenordnung für das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung §§ 1, 2 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 165), in der derzeit geltenden Fassung § 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 hat der Gemeinderat Zehbitz in seiner Sitzung 09.04.2003 folgende Benutzergebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des Gemeindezentrums in der Dorfstr. 40 in Zehbitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Benutzergebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der das Gemeindezentrum der Gemeinde Zehbitz in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung werden nachfolgend aufgeführte Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühr großer und kleiner Versammlungsraum und Küche 70,00 Euro pro Tag
- Benutzungsgebühr großer Versammlungsraum und Küche 50,00 Euro pro Tag
- Benutzungsgebühr kleiner Versammlungsraum und Küche 35,00 Euro pro Tag

(2) Für ortsansässige Vereine, Organisationen, Parteien und Gruppierungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 4 Heranziehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Benutzergebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Zehbitz.

Zehbitz, d. 11.04.2003

gez. Fritsche

Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Schiedsstelle

Bekanntmachung

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd findet am 27.05.2003 ab 16.30 Uhr im Sitzungssaal des Verwaltungsamtes statt.

gez. Schley
Vorsitzender

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt Folgendes bekannt:

Am 22.04.2003 wurde ein Fundtier aus der Gemeinde Libehna

1 Hündin (Husky-Mix)

Farbe: grau-weiß

vom Tierhof Drosa abgeholt.

Der Eigentümer o.g. Fundtieres möchte sich bitte an den Tierhof in Drosa wenden.

gez. Wagner, R.
Amtsleiterin des Hauptamtes

Bekanntmachung

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinden Cösitz, Cosa und Prosigk Folgendes bekannt:

Förderung Dorferneuerung

- Zuwendungen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes in Sachsen-Anhalt -

Für die Orte Prosigk, Cosa und Cösitz OT Priesdorf können für private Maßnahmen die „Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Maßnahmen der Dorferneuerung“ gestellt werden.

Die hierfür notwendigen Antragsformulare erhalten Sie bei dem, von der Verwaltungsgemeinschaft „Anhalt-Süd“ gebundenen, Architekturbüro:

ads - architekturbüro dietmar sauer

Frau August
Blumenstraße 19
06366 Köthen
Tel.: 03496/216115

Bei Interesse und telefonischer Vorabgespräch erfolgt dann eine individuelle Beratung mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Auftrag

gez.: W. Wagner

Bauamtsleiter der VGem Anhalt-Süd

Die Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd gibt im Auftrag der Gemeinden Cosa und Prosigk Folgendes bekannt

Information zum Gemeinsamen Landschaftsplan der Gemeinden Cosa und Prosigk

Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren die Anforderung zur Berücksichtigung der Umweltbelange ständig erhöht. So werden die Gemeinden zum Beispiel gegenüber Aufsichtsbehörden und bei gerichtlichen Entscheidungen große Bauvorhaben ohne sorgfältige Abwägung der Belange von Naturschutz und Land-

schaftspflege kaum noch durchsetzen können.

Aber auch unabhängig von diesen gesetzlichen Zwängen muss sich heute jeder Kommunalpolitiker seiner Verantwortung für Natur und Landschaft bewusst sein.

Leichtfertiges, politisch wie wirtschaftlich kurzsichtiges Handeln passt nicht zur Zukunft. Wenn Kommunalpolitiker und Vertreter anderer Fachgebiete in der Landschaftsplanung nur eine Planung sehen, die den Entscheidungsspielraum einengt, so ist das ein falscher Ansatz.

Voraussetzung für eine umweltgerechte Entwicklung der Gemeinden ist im ersten Schritt ein qualifizierter Landschaftsplan. Im zweiten Schritt steht jedoch dessen Umsetzung. Dazu gibt es verschiedene rechtliche Möglichkeiten. Ganz wichtig ist hierbei, dass die Bürger über die Erarbeitung, die Existenz und die Inhalte des Landschaftsplanes informiert sind. Nur so kann eine Akzeptanz mit Umsetzung erzielt werden.

Die **Förderung der Landschaftsplanung** erfolgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten in Sachsen-Anhalt und dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Januar 1998, in welchem der Zeitraum der Förderung verlängert wurde.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 dieses Gesetzes wird dem § 4 NatSchG LSA folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die erstmalige Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 6 und 7) kann durch das Land bis zum 31. Dez. 2003 finanziell gefördert werden.“

Für die Gemeinden Cosa und Prosigk wurde eine Zuwendung für eine Förderung für die Erstellung eines gemeinsamen Landschaftsplans als Projektförderung durch Anteilsfinanzierung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 70 % der Gesamtkosten bewilligt.

Diese Förderung erfolgt nach dem operationellen Programm zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Land Sachsen-Anhalt, das gemeinsam von der EG, dem Bund und dem Land Sachsen-Anhalt finanziert wird.

Der gemeinsame Landschaftsplan der Gemeinden Cosa und Prosigk wird durch das Architekturbüro Dietmar Sauer - ads - erarbeitet.

Bürger, die sich über die Ziele, Inhalte und Verfahrensweisen der Landschaftsplanung konkreter informieren möchten, können unter der Telefonnummer 0 34 96 / 21 61 15 Auskunft und Informationen erhalten.

Die Fertigstellung des gemeinsamen Landschaftsplanes ist im Mai 2005 geplant.

Wagner

Bauamtsleiter

Bekanntmachung

Achtung Steuerzahler!

Das Steueramt erinnert, dass bis zum 15. Mai 2003 die Grundsteuer „B“ für 4-malige Ratenzahler, die keinen Dauerauftrag bei ihrer Bank oder eine Einzugsermächtigung bei der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd haben, einzuzahlen sind.

Kassenstunden:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Ihr Steueramt

Vorschlag

Nutzen Sie die kostenlose Möglichkeit des Einzugs Ihrer Abgaben an die Gemeinde mit Abgabe einer Einzugsermächtigung

Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd
Hauptstr. 31, 06369 Weißandt-Götzau, Telefon: 034978/2650

Einzugsermächtigung

ab sofort
ab

Ich bin damit einverstanden, dass Sie bis auf Widerruf, wie folgt, die fälligen Beträge von meinem Konto abbuchen. Ich verpflichte mich, dass mein Konto die Deckung zur Fälligkeit besitzt, da mir sonst die Rückbuchungsgebühren nach Kostenersatz der Bank ebenfalls angerechnet werden.

Abgabenart
Grundsteuer A (Acker) 0 jährlich zum 01.07.
Grundsteuer B 0 vierteljährlich zum
(unbebaute und bebaute 15.02./15.05./15.08./15.11.
Grundstücke) oder
0 jährlich zum 01.07.
Grundsteuer in/Straße:

Hundesteuer 0 jährlich zum 01.07.
Pacht 0 jährlich zum 01.07.

Grund und Boden
Steuer-Nummer:

Steuerzahler:

bitte in Blockschrift
Kontoinhaber:

Bank:


Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Datum: Unterschrift:

Angabe freiwillig:
für Rückfragen meine Telefonnummer:

Der Vordruck kann auch unter der Internetadresse
www.vgem-anhalt-sued.de abgerufen werden.
Das Steueramt der VGem Anhalt-Süd



Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 12. Juni 2003
Redaktionsschluss ist
Dienstag, der 27. Mai 2003

Impressum

Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd mit den Gemeinden Cosa, Cösitz, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Libehna, Prosigk, Radegast, Riesdorf, Schortewitz, Trebbichau an der Fuhne, Weißandt-Götzau und Zehbitz erscheint in der Regel jeden 2. Donnerstag im Monat (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauffolgenden Werktag) und wird jedem Haushalt kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Druck und Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0, Fax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen: Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd

- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge der Rubriken:

- Kirchenleben
- Vereine und Verbände
- Schulnachrichten - Kindergärten
- Geschichte
- Verschiedenes

sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Anhalt-Süd übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinungen des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen besteht nicht.

- Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck Linus Wittich KG, vertreten durch den Geschäftsführer Achim Groß

- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035 oder
Geschäftsstelle Delitzsch Telefon: 034202/62598 Fax: 51303

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag oder über die Verwaltungsgemeinschaft, Frau Tellensky, zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

FRAGEN ZUR WERBUNG?

IHRE ANZEIGENFACHBERATERIN

KARIN BERGER

BERÄT SIE GERN.

FUNK:

0171 / 4144035



AMTSBLATT

...einfach besser informiert

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Kiesseen sind keine Badegewässer!

Wir sehen uns veranlasst, darauf hinzuweisen, dass das Baden sowie andere wassersportliche Aktivitäten im Kiessandtagebau Riesdorf/Gnetsch verboten ist. Die Kiesseen sind im Eigentum des Unternehmens. Das Betreten des Betriebsgeländes ist untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden wir von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH

Sennewitz im April 2003

Thomas Jung

Geschäftsführer

Abfallentsorgungstouren/Abfallentsorgungstermine 2. Halbjahr 2003 für die VGem Anhalt-Süd

Gesamtveröffentlichung siehe Amtsblatt Landkreis Köthen/Anhalt
Nr. 23/11 vom 20.12.2002

Tourenplan Restabfall

Entsorgungsgebiet der Firma Tönsmeier Entsorgungsdienste GmbH

14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten)

Tour T7 (dienstags) Glauzig, Görzig, Libehna, Reinsdorf, Ziebigk

01.07.,	15.07.,	29.07.,	12.08.,	26.08.,	09.09.,
23.09.,	07.10.,	21.10.,	04.11.,	18.11.,	02.12.,
16.12.,	30.12.				

Tour T8 (mittwochs) Cösitz, Marmorit GmbH, Priesdorf, Schortewitz, W.-Gölsau, Station W.-Gölsau

02.07.,	16.07.,	30.07.,	13.08.,	27.08.,	10.09.,
24.09.,	08.10.,	22.10.,	05.11.,	19.11.,	03.12.,
17.12.,	31.12.				

Tour T9 (donnerstags) Cosa, Locherau, Pösigk, Repau

03.07.,	17.07.,	31.07.,	14.08.,	28.08.,	11.09.,
25.09.,	09.10.,	23.10.,	06.11.,	20.11.,	04.12.,
18.12.					

Tour T10 (freitags) Lennewitz, Radegast, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz

04.07.,	18.07.,	01.08.,	15.08.,	29.08.,	12.09.,
26.09.,	10.10.,	24.10.,	07.11.,	21.11.,	05.12.,
19.12.					

Tour T11 (montags) Hohnsdorf, Rohndorf, Trebbichau/Fuhne

07.07.,	21.07.,	04.08.,	18.08.,	01.09.,	15.09.,
29.09.,	13.10.,	27.10.,	10.11.,	24.11.,	08.12.,
22.12.					

Tour T12 (dienstags) Gnetsch, Gnetscher Straße, Fernsdorf, Prosigk, Klein-Weißandt, Rollcontainer im Neubaugebiet W.-Gölsau

08.07.,	22.07.,	05.08.,	19.08.,	02.09.,	16.09.,
30.09.,	14.10.,	28.10.,	11.11.,	25.11.,	09.12.,
23.12.					

Tourenplan Biotonne

Tour B7 Hohnsdorf, Trebbichau/Fuhne

14.07.,	28.07.,	11.08.,	25.08.,	08.09.,	22.09.,
07.10.,	21.10.,	05.11.,	19.11.,	03.12.,	17.12.

Tour B8 Cösitz, Fernsdorf, Glauzig, Gnetsch, Görzig, Klein-Weißandt, Priesdorf, Prosigk, Reinsdorf, Rohndorf, Schortewitz, W.-Gölsau

01.07.,	15.07.,	29.07.,	12.08.,	26.08.,	09.09.,
23.09.,	08.10.,	22.10.,	06.11.,	20.11.,	04.12.,
18.12.					

Tour B9					
Cosa, Lennewitz, Libehna, Locherau, Pösigk, Radegast, Repau, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk					
02.07.,	16.07.,	30.07.,	13.08.,	27.08.,	10.09.,
24.09.,	09.10.,	23.10.,	07.11.,	21.11.,	05.12.,
19.12.					

Tourenplan Gelber Sack

Tour G6					
Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Rohndorf					
24.07.,	22.08.,	23.09.,	23.10.,	21.11.,	19.12.
Tour G11					
Glauzig, Görzig, Hohnsdorf, Reinsdorf, Station W.-Gölsau, Trebbichau/Fuhne					
31.07.,	29.08.,	30.09.,	30.10.,	28.11.,	30.12.
Tour G12					
Klein-Weißandt, Radegast, Weißandt-Gölsau					
01.07.,	01.08.,	01.09.,	01.10.,	03.11.,	01.12.
Tour G15					
Fernsdorf, Gnetsch, Libehna, Locherau, Prosigk, Repau,					
04.07.,	06.08.,	04.09.,	07.10.,	05.11.,	03.12.
Tour G19					
Cosa, Lennewitz, Pösigk, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk					
10.07.,	12.08.,	10.09.,	13.10.,	11.11.,	09.12.

Tourenplan Blaue Tonne (Papierabfall)

Trauschel Entsorgungs GmbH

14-tägliche Entsorgung (Feiertagsverschiebung beachten)

Tour BT6 (montags)					
Cösitz, Glauzig, Hohnsdorf, Klein-Weißandt, Priesdorf, Rohndorf, Schortewitz, Trebbichau/Fuhne					
07.07.,	21.07.,	04.08.,	18.08.,	01.09.,	15.09.,
29.09.,	13.10.,	27.10.,	10.11.,	24.11.,	08.12.,
22.12.					
Tour BT7 (dienstags)					
Radegast, Weißandt-Gölsau					
08.07.,	22.07.,	05.08.,	19.08.,	02.09.,	16.09.,
30.09.,	14.10.,	28.10.,	11.11.,	25.11.,	09.12.,
23.12.					
Tour BT8 (mittwochs)					
Cosa, Fernsdorf, Gnetsch, Lennewitz, Libehna, Locherau, Pösigk, Prosigk, Repau, Riesdorf, Wehlau, Zehbitz, Zehmitz, Ziebigk					
09.07.,	23.07.,	06.08.,	20.08.,	03.09.,	17.09.,
01.10.,	15.10.,	29.10.,	12.11.,	26.11.,	10.12.,
23.12.					
Tour BT14 (montags)					
Görzig, Reinsdorf, Station W.-Gölsau					
14.07.,	28.07.,	11.08.,	25.08.,	08.09.,	22.09.,
06.10.,	20.10.,	03.11.,	17.11.,	01.12.,	15.12.,
29.12.					

Tourenplan Schadstoffmobil: 16.06.-27.06.2003

Tag/Uhrzeit	Ort	Standplatz	Tag/Uhrzeit	Ort	Standplatz
Montag, d. 16.06.2003			Mittwoch, d. 18.06.2003		
09.30-09.45	Priesdorf	Gaststätte	11.15-11.45	Reinsdorf	Denkmal am Teich
10.00-10.30	Cösitz	Gaststätte			
10.45-11.30	Radegast	Sandberg	Donnerstag, d. 26.06.2003		
11.45-12.00	Zehmitz	Dorfplatz	09.30-10.00	Zehbitz	Feuerwehrgerätehaus
12.15-13.00	Weißandt-Gölsau	Markt	10.15-10.45	Wehlau	Containerstellplatz
14.15-14.30	Kleinweißandt	Containerstellplatz	11.00-11.30	Lennewitz	Wendeplatz
14.45-15.15	Gnetsch	Gemeindeverwaltung	12.15-12.45	Cosa	Dorfplatz
15.30-15.45	Fernsdorf	Technikerstützpunkt	Freitag, d. 27.06.2003		
16.00-16.15	Prosigk	Gemeindeverwaltung	09.30-10.00	Libehna	Gaststätte
Dienstag, d. 17.06.2003			10.30-11.00	Ziebigk	Dorfplatz, HausNr. 3
09.30-10.00	Schortewitz	Buswendeplatz	11.15-11.30	Pösigk	ehem. Schule
10.15-10.45	Görzig	Klubhaus	12.00-12.15	Locherau	Am Traföhäuschen
11.00-11.30	Glauzig	ehemaliger Konsum	12.30-12.45	Repau	Bushaltestelle
11.45-12.00	Rohndorf	Bushaltestelle			
12.15-12.45	Trebbichau/F.	ehem. Gemeindebüro			
14.00-14.30	Hohnsdorf	ehem. Schafstall			

Gesellschaft für Abfallwirtschaft Köthen mbH

Die Abfallberatung informiert

Altholzverordnung in Kraft getreten - GfA setzt Verordnung um
Am 1. März 2003 ist die Verordnung über die Entsorgung von Altholz in Kraft getreten.

Die Verordnung schreibt vor, dass Altholz verwertet werden muss bzw. welches nicht verwertet wird, zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen ist. Eine Deponierung von Altholz ist damit seit März 2003 ausgeschlossen. Zum Altholz gehört Industrie- und Gebraucht-holz, so weit dieser Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist. Die Verordnung unterteilt Altholz in verschiedene Kategorien AI, All, AIII und AIV. Die Einstufung orientiert sich am Grad der Schadstoffbelastung.

Industrieholz sind Holz- und Holzwerkstoffreste sowie Verbandstoff mit einem überwiegenderen Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent, die in Betrieben anfallen.

Gebraucht-holz sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegenderem Holzanteil von mehr als 50 Masseprozent. Zum Gebraucht-holz gehört auch Sperrmüll, der im Landkreis Köthen über die öffentliche Entsorgung aus Haushalten eingesammelt wird. Dieses Altholz wird seit 1. März nicht auf der Deponie Köthen abgelagert, sondern wie es die Verordnung vorschreibt, verwertet.

Damit wird verhindert, dass das im Rahmen der Sperrmüllsammmlung durch die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger eingesammelte Altholz unbehandelt auf der Deponie abgelagert wird. Die Einsammlung erfolgt wie bisher über ein Pressmüllfahrzeug. Das Altholz (> 50 Masseprozent) wird zum Abtransport in Containern verladen.

Kleinanlieferung von haushaltstypischen Sperrmüll durch Privatpersonen an der Deponie möglich

Ab sofort können die Bürger des Landkreises Köthen Kleinmengen an haushaltstypischen Sperrmüll (Einrichtungsgegenstände aus Haushalten) kostenlos an der Deponie Köthen, Maxdorfer Straße anliefern.

Die Abgabe ist im Rahmen der bisher üblichen öffentlichen Sperrmüllentsorgung mittels vorbereiteter Entsorgungskarte möglich, die dem Deponiepersonal bei Anlieferung auszuhändigen ist.

Die kostenfreie Abgabemenge bei Selbstanlieferung und Anmeldung über die GfA darf weiterhin die laut Abfallentsorgungssatzung vorgeschriebene Größenordnung von 0,5 cbm pro Person und Jahr nicht überschreiten. Der Anspruch ist auf zwei Jahre übertragbar. Gewerbetreibende sind von dieser neuen Regelung ausgeschlossen.

Gabriele Manke
Abfallberaterin

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst Bereich Görzig/Gröbzig

05.05.03 bis 12.05.03	Herr V. Reinicke Tel.: Edderitz (034976)32282
12.05.03 bis 19.05.03	Frau Dr. med. E. Schwerdtfeger Tel.: Gröbzig (034976)22232
19.05.03 bis 26.05.03	Herr Dr. med. G. Meidel Tel.: Köthen (03496)213685 Handy: (0171)6928391
26.05.03 bis 02.06.03	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496)510034
02.06.03 bis 10.06.03	Frau Dipl.-Med. C. Schultz Tel.: Gröbzig (034976)22238
10.06.03 bis 16.06.03	Herr Dipl.-Med. A. Petri Tel.: Köthen (03496)510034

Bereitschaftsdienst Bereich Quellendorf/Radegast/Weißandt- Görlau/Reupzig

05.05.03, 07.00 Uhr bis 12.05.03, 07.00 Uhr	Frau Dr. Graf Radegast, Tel.-Nr. 034978/21244
12.05.03, 07.00 Uhr bis 19.05.03, 07.00 Uhr	Dr. Försterling Weißandt-Görlau, Tel.-Nr. 0163/3727299
19.05.03, 07.00 Uhr bis 26.05.03, 07.00 Uhr	Frau Dr. Frömmigen Reupzig, Tel.-Nr. 034977/21395
26.05.03, 07.00 Uhr bis 02.06.03, 07.00 Uhr	Dr. Buchheim Köthen, Tel.-Nr. 03496/214152
02.06.03, 07.00 Uhr bis 10.06.03, 07.00 Uhr	Frau Dr. Graf Radegast, Tel.-Nr. 034978/21244
10.06.03, 07.00 Uhr bis 16.06.03, 07.00 Uhr	Frau Dr. Funk Radegast, Tel.-Nr. 034978/22542

Aus dem kirchlichen Leben

Evangelische Gottesdienste

Parochie Görzig

11.05.2003

09.15 Uhr	Schortewitz
10.30 Uhr	Hohnsdorf

18.05.2003

09.15 Uhr	Görzig
-----------	--------

29.05.2003

10.00 Uhr	Schortewitz (Zentralgottesdienst)
-----------	-----------------------------------

Parochie Weißandt-Görlau

11.05.2003

09.00 Uhr	Cösitz
09.00 Uhr	Zehbitz
10.00 Uhr	Radegast
10.00 Uhr	Weißandt-Görlau
14.00 Uhr	Gnetsch (Goldene Konfirmation)

18.05.2003

09.00 Uhr	Cösitz mit Abendmahl
10.00 Uhr	Weißandt-Görlau mit Abendmahl
14.00 Uhr	Gnetsch mit Abendmahl

25.05.2003

09.00 Uhr	Zehbitz
10.00 Uhr	Radegast

01.06.2003

09.00 Uhr	Cösitz
10.00 Uhr	Weißandt-Görlau
14.00 Uhr	Gnetsch

Vereine

Fun*Fabrik e.V. sucht Tanzgruppen

Am 06.07.2003 wollen wir in Zörbig ein Tanzfestival in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr organisieren und durchführen. Hierzu bitten wir alle Tanzgruppen, sich doch daran zu beteiligen. Wir suchen alle Altersgruppen und alle Tanzarten- bzw. -shows. Wir wollen das breite Spektrum des Tanzes zeigen. Für die mitwirkenden Tanzgruppen wird es ein hervorragendes Mittel der Eigenwerbung sein und auch das Zusehen bei den anderen Tanzgruppen wird sicherlich anregen, das eine oder andere auch im eigenen Tanzprogramm zu versuchen und sich hierdurch auch weiterzuentwickeln. Infos und Anmeldungen an Fun*Fabrik e.V., Radegaster Str. 14 in 06369 Weißandt-Görlau, Tel. 034978/30951, Fax: 034978-30950 oder 30952 oder E-Mail: fun-fabrik@web.de oder 0173-9132930.
W. Eimann

Schulnachrichten/Kindergärten

Mach Mit, Mach's Nach, Mach's Besser mit Adida

Am 13. März 2003 luden die Erzieher der Kita „Haus der Sonnenkinder“ alle Kinder und deren Eltern oder auch Großeltern zum Familien-Sport-Nachmittag ein.

Mitmachen durfte jeder, ob jung, ob alt (Altersbeschränkung: 0 bis 90). Man musste kein großer Sportler sein. Doch die Erzieher waren wie immer Vorbild. Sie sahen so richtig sportlich aus. Ob dies auch wirklich so war, wurde bei anschließenden Wettkämpfen unter Beweis gestellt.

Nach einer zünftigen Erwärmung in Form von Poppgymnastik ging es dann so richtig los. Die Sportler wurden in Riegen aufgeteilt, welche dann gegeneinander antraten.

Eltern und Kinder gaben ihr Bestes, wobei die Kinder viel Spaß an den Wettbewerben hatten. Manche Eltern und Großeltern empfanden es als puren Stress, hielten sich aber trotzdem ganz tapfer. Auch die Erzieher machten eine super Figur und gaben ihr Bestes.

An diesem Nachmittag gab es keine Verlierer, sondern nur Sieger.

Jedes Kind wurde mit selbstgebastelten Medaillen belohnt.

Vielen Dank möchten wir all denen sagen, die für das Gelingen des Nachmittages beitrugen.

Das Kuratorium

Verschiedenes

Kreiselternrat Köthen nimmt Stellung

Schullandschaft verändert sich dramatisch - Kreistag muss schnell entscheiden

In der letzten Kreiselternratssitzung am 10.04.2003 informierte der Leiter des Schulverwaltungsamtes Köthen, Herr Rommel, über die Auswirkungen des Runderlasses vom 20.03.2003. Danach verändert sich die Schullandschaft auch im Landkreis Köthen dramatisch.

Viele Schulen stehen im nächsten, spätestens aber im übernächsten Schuljahr vor dem Aus. Das führt dazu, dass nach der jetzigen Schulentwicklungsplanung vorgesehene Zusammenlegungen nicht dazu führen, dass die Schulen langfristig Bestand haben. Somit müssen viele Schüler und Schülerinnen im Landkreis Köthen innerhalb von 1-2 Jahren die Schule mehrfach wechseln.

Der Kreiselternrat appelliert an die Mitglieder des Kreistages, auf den Erlass des Kultusministers schnell und im Interesse der Kinder zu handeln. Dazu ist es unumgänglich, dass der Kreistag noch im Mai/Juni den bisherigen Schulentwicklungsplan und die zur Umsetzung in letzter Zeit gefassten Beschlüsse überdenkt und ändert.

Die Zusammenlegung der Augustenschule und der Naumannschule zum 21.08. dieses Jahres sichert den Schulstandort nur für ein Jahr. Das heißt, die Schüler und Schülerinnen müssen im nächsten Jahr wieder wechseln.

Um das zu verhindern ist ein schnelles Handeln erforderlich. Gleicher Handlungsbedarf gilt auch für die Sekundarschulen im gesamten Kreisgebiet.

Das Schulgesetz sieht eine regional ausgeglichene Schullandschaft vor. Die Schließung aller Sekundarschulen außerhalb der Stadt Köthen steht dem in hohem Maße entgegen. Aus Sicht des Kreiselternrates gibt es auch keine zwingende Veranlassung dazu, denn es gibt eine Alternative.

Mehrmalige Schulwechsel und unzumutbar lange Transportzeiten können verhindert werden, wenn folgender Vorschlag zum Tragen kommt.

Das Wohl der Kinder und die regionale Ausgewogenheit können berücksichtigt werden, wenn im Norden des Landkreises die Sekundarschule Aken, im Süden der Schulstandort Gröbzig und Görzig und in der Stadt Köthen die Sekundarschulen „Völkerfreundschaft“ und „Rüsternbreite“ erhalten und gestärkt werden. Das funktioniert nach Überlegungen des Kreiselternrates, wenn die Einzugsbereiche ab Schuljahr 2003/2004 neu geordnet werden.

- Der Sekundarschule Aken müssten die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule Osternienburg und Wulfen zugeführt werden,
- zur Sekundarschule „Rüsternbreite“ werden die Schüler und Schülerinnen der „Naumannschule“ zugeführt,
- und der Sekundarschule „Völkerfreundschaft“ werden die Schüler und Schülerinnen der Sekundarschulen Quellendorf und „Augustenschule“ zugeordnet.
- Die Zusammenlegung der Schulstandorte Gröbzig und Görzig sollte am Schulstandort mit den besten Lern-Bedingungen, unter Berücksichtigung möglichst geringer Fahrzeiten für die Schüler und Schülerinnen erfolgen.

Die Gymnasien erreichen alle die erforderlichen Schülerzahlen nicht mehr, so dass eine Zusammenlegung ebenfalls nicht zu verhindern ist. Die Zusammenlegung dreier Gymnasien an einen Standort innerhalb von zwei Jahren ist aus Sicht des Kreiselternrates nicht durchführbar, da die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Die Lernbedingungen würden sich mittelfristig für alle Gymnasiasten verschlechtern.

Nach Ansicht des Kreiselternrates gibt es auch dazu eine vernünftige Alternative. Wenn zum Schuljahr 2003/2004 die zukünftigen 5. Klassen dem Ludwigsgymnasium wie vorgesehen zugeordnet werden, und die zukünftigen 7. Klassen nach Aken gehen, könnte der Schulstandort Aken wesentlich länger erhalten werden. Das würde das Raumproblem im Ludwigsgymnasium entschärfen und damit wesentlich bessere Lernbedingungen für alle Schüler und Schülerinnen ergeben. Darüber hinaus ist ein Wechsel der oberen Klassenstufen ab dem Schuljahr 2005/2006 von Aken nach Köthen besser vereinbar mit der neuen Oberstufenverordnung.

Einladung zum Indianerfrühling

Die Kindertagesstätte „Kinderglück“ aus Radegast lädt anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Übernahme der Einrichtung durch den DRK-Kreisverband Köthen e.V. zum Tag der offenen Tür ein:

„Wir feiern Indianerfrühling“

Wir laden euch herzlich ein, in unserem Tipi zu Gast zu sein. Wir wollen auf Steckenpferden reiten, Indianer bei der Jagd begleiten. Mit Bogen schießen wir und Pfeil und schwingen stolz das scharfe Beil.



Als Häuptling oder großer Bär, so zieh'n wir hinter den Büffeln her. Kommt am 30. Mai 2003 von 10.00 - 15.00 Uhr in unser Zelt, dann geht's los in die tolle Indianerwelt! Es gibt viele Indianerabenteuer zu erleben.

Büffelfleisch und Indianergetränke können käuflich erworben werden.

Es laden ein die Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Kinderglück“.

Wir bringen Ihre Werbung Auf den Punkt



AMTSBLATT

...einfach besser informiert

Es ist nicht unsere Absicht, Panik in der Elternschaft zu verbreiten, sondern es geht uns um eine sachliche Diskussion und schnelle Entscheidungsfindung zum Wohl unserer Kinder. Unsere Vorschläge sind nicht nur Gedankenspiele, sondern mit konkreten Zahlen untersetzt. Da nur mit einer Entscheidung, die bereits für das kommende Schuljahr Auswirkungen hat, der mehrmalige Schulwechsel vieler Kinder verhindert werden kann, fordern wir alle Mitglieder des Kreistages auf, das Thema Schulentwicklungsplanung in den nächsten Ausschuss- und Kreistagsitzungen zu besprechen und im Interesse der Kinder, auch über Fraktionszwänge hinweg, vernünftige Entscheidungen zu treffen.

Wir stehen als Gesprächspartner gern zur Verfügung und bieten unsere Mitarbeit an. Der Kreiselternrat ist über die Homepage des Landkreises oder direkt über E-Mail (kreiselternrat@lycos.de) zu erreichen.

Kathrin Hinze

Jeanette Streuber

im Auftrag des Kreiselternrates Köthen

Anmerkung zum Artikel des Kreiselternrates

Nicht der permanente Geburtenrückgang und wirtschaftliche Abwanderungstendenzen der Jugendlichen scheinen unseren Sekundarschulen das Ende zu bereiten, sondern der Drang einiger Politiker, sich auf der Spiel- und Versuchsfläche „Sachsen-Anhalt“ zu profilieren.

Die erforderliche Schulentwicklungsverordnung lässt auf sich warten und durch die kalte Küche wird durch eine Verordnung zur Bildung von Klassenstufen das „Aus“ für viele Schulen verordnet.

Viel Platz für aussagekräftige Schlagworte, wie „regionale Ausgewogenheit“ oder „zumutbare Schülerbeförderungszeiten“ ist da nicht.

Konfrontiert man die Landtagsabgeordneten im Rahmen eilig angesetzter und durch Politikamateure infizierte Pödeiumsdiskussion, ist man schon verwundert, wenn diese „unabhängig von ihrer Fraktionszugehörigkeit einhellig sagen, sie hätten keinen Einfluss auf die Verordnung, würden aber sehr wohl verstehen, dass das Land in Sorge sei ...“ Ändern könnten wir nichts daran!“

Es lebe die Ministerialbürokratie!

Auch bei den mit der Umsetzung betrauten Kreistagsabgeordneten bekommt man verständlicherweise keine weitergehenden Auskünfte darüber, ob diese Vorgehens- und Entscheidungsrichtung sinnvoll sei ... „Wir müssen die Verordnung umsetzen!“ ist auch hier die einhellige Meinung.

Es lebe die Kreisbürokratie!

Brecht hat in einem anderen Zusammenhang ein Zitat geprägt: „Stell dir vor, es ist Schulreform und keiner macht mit!“

Vielleicht wäre dies eine befriedigendere Lösung für alle Beteiligten, anstatt sich einer nicht vorhandenen Schulentwicklungsverordnung blind zu ergeben.

Löschangriff bei der Freiwilligen Feuerwehr Radegast

Am **24. Mai 2003** findet bei der FF Radegast der 7. Pokallauf im Wettkampf „Löschangriff – nass“ statt. Es gehen Jugend-, Frauen- und Männermannschaften an den Start. Die Pokale sind von Handwerkern, Gewerbetreibenden der Stadt und fördernden Mitgliedern der FF Radegast gestiftet.



Wir laden alle Interessierten herzlich ein.

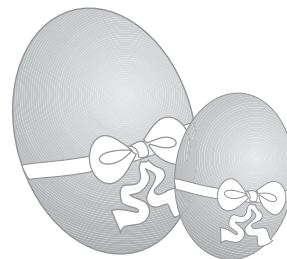
Der Wettkampf beginnt 09.30 Uhr am Gerätehaus.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

gez. *Kerstin Mischkewitz*

MAin für ÖA der FF Radegast

„Rund ums Ei“



Das Osterfest der Kita „Haus der Sonnenkinder“ stand in diesem Jahr unter dem einfachen aber wirkungsvollen Motto „Rund ums Ei“.

Die Einrichtung für dieses Ereignis festlich zu gestalten, waren die Kinder und Erzieher schon Wochen vorher damit beschäftigt, Eier auszublasen und diese dann in wahre Kunstwerke zu verzaubern.

Im ganzen Haus konnte man diese dann bewundern.

Dem Osterhasen fiel es in diesem Jahr leicht, in Gölzau die Kita zu finden. Der Trubel und die Aufregung waren im ganzen Ort zu hören. Sogar das Wetter spielte mit. Bei herrlichem Sonnenschein konnte der Tag nur ein riesiger Erfolg werden. Nach einem reichhaltigen Frühstück folgte auch gleich der Höhepunkt.

Ein „richtiger „ Osterhase kam zu Besuch. Na, wer das wohl war? Alle Kinder, Erzieher und auch der Osterhase sangen fröhliche Lieder, tanzten und lachten.

Anschließend begann die große Suche nach Leckereien.

Unsere Kleinsten verblieben in der Kita. Osterhasi versteckte für sie die Überraschungen auf dem Spielplatz. Es durfte ja auch kein Kind verloren gehen in diesem Getümmel.

Die Großen mussten sich da schon mehr anstrengen. Nach einem Fußmarsch auf eine wunderschöne Frühlingswiese durften die Spürnasen ihr Können unter Beweis stellen.

Das gelang den Kindern wie immer ganz gut. Ruck zuck waren alle Osternester gefunden.

Der Osterhase wollte die muntere Truppe gar nicht verlassen, ihm gefiel es bei den Gölzauer Kindern so gut. Alles passte! Das Wetter, die super Stimmung, die tolle Kita!

Zu Mittag musste nun der Osterhasi weiter wandern, denn andere Kinder warteten auch schon aufgeregt auf den netten Kerl.

Ein wunderschöner Tag ging nun zu Ende. Vielen Dank sagen wir den fleißigen Helfern und Erziehern und vor allem dem Osterhasen.

Das Kuratorium

Wir gratulieren



Die Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes gratuliert folgenden Bürgerinnen und Bürgern recht herzlich zum Geburtstag und wünscht alles Gute

FRAU ALSLEBEN,URSULA in WEIßANDT-GÖLZAU	
OT KLEIN-WEIßANDT	zum 80. Geburtstag
HERRN BÄR,WALTER in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 77. Geburtstag
FRAU BANKRATH,MINNA in PROSIGK OT FERNSDORF	zum 82. Geburtstag
FRAU BECKER,FRIEDA in SCHORTEWITZ	zum 85. Geburtstag
FRAU BECKER,GERTRUD in SCHORTEWITZ	zum 83. Geburtstag
FRAU BERNHARDT,HELENE in GLAUZIG OT ROHNDORF	zum 65. Geburtstag
HERRN BÖHME,FRANZ in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 75. Geburtstag
FRAU BOTHE,JOHANNA in WEIßANDT-GÖLZAU	zum 92. Geburtstag

FRAU BRANDT, CHARLOTTE in CÖSITZ OT PRIESDORF zum 81. Geburtstag
 FRAU DIETZMANN, IRMGARD in GLAUZIG OT ROHNDORF zum 70. Geburtstag
 HERRN EBERT, OTTO in GÖRZIG OT REINSDORF zum 80. Geburtstag
 HERRN ELZE, KARL-HEINZ in RADEGAST zum 75. Geburtstag
 FRAU FINZE, GERTRUD in ZEHBITZ OT LENNEWITZ zum 83. Geburtstag
 FRAU FISCH, MARTHA in SCHORTEWITZ zum 81. Geburtstag
 FRAU GÖHLERT, ANNI in RADEGAST zum 70. Geburtstag
 FRAU GRÖNNERT, IRENE in SCHORTEWITZ zum 75. Geburtstag
 FRAU HEIDER, ELISABETH in GNETSCH zum 95. Geburtstag
 FRAU HELMECKE, ANNA in GÖRZIG zum 70. Geburtstag
 FRAU HILDEBRANDT, ERIKA in GÖRZIG zum 60. Geburtstag
 OT STATION WEIßANDT-GÖLZAU HERRN HINZE, WOLFGANG in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag
 FRAU KUHN, LISA in RADEGAST zum 75. Geburtstag
 FRAU KULTSCHER, LUZIE in GÖRZIG zum 75. Geburtstag
 FRAU LEISCHKE, MARGIT in PROSIGK OT FERNSDORF zum 65. Geburtstag
 HERRN LEJA, GÜNTER in SCHORTEWITZ zum 65. Geburtstag
 FRAU LIPKOWSKI, LIESELOTTE in GÖRZIG zum 82. Geburtstag
 FRAU LUTZMANN, CHARLOTTE in GNETSCH zum 80. Geburtstag
 FRAU MANN, HILDEGARD in SCHORTEWITZ zum 81. Geburtstag
 FRAU MARESCH, MARTHA in GLAUZIG zum 80. Geburtstag
 FRAU MÖLLERS, ELISABETH in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF zum 76. Geburtstag
 FRAU MÜLLER, RENATE in CÖSITZ OT PRIESDORF zum 65. Geburtstag
 HERRN PAULIK, JOHANN in WEIßANDT-GÖLZAU zum 76. Geburtstag
 FRAU PÜSCHEL, RUTH in RADEGAST zum 70. Geburtstag
 FRAU QUIRING, HELENE in TREBBICHAU A D FUHNE zum 78. Geburtstag
 FRAU RICHTER, ROSEL in GLAUZIG OT ROHNDORF zum 65. Geburtstag
 HERRN RÖDER, FRANZ in GÖRZIG zum 81. Geburtstag
 FRAU RUDOLPH, ANNELISE in GÖRZIG zum 86. Geburtstag
 FRAU SAMES, EVA-MARIA in RADEGAST zum 80. Geburtstag
 FRAU SCHADEK, MARGARETE in LIBEHNA OT REPAU zum 75. Geburtstag
 FRAU SCHATTKER, BRUNHILDE in WEIßANDT-GÖLZAU zum 65. Geburtstag
 FRAU SCHILLER, ELSEBETH in LIBEHNA OT LOCHERAU zum 79. Geburtstag
 FRAU SCHÖNE, HELGA in RADEGAST zum 65. Geburtstag
 FRAU SCHÖPPENTHAU, ANNEMARIE in LIBEHNA OT REPAU zum 81. Geburtstag

FRAU SCHRÖTER, URSULA in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF zum 76. Geburtstag
 FRAU SCHUHMAN, URSULA in CÖSITZ zum 70. Geburtstag
 HERRN SCHULZ, HEINZ in GÖRZIG zum 75. Geburtstag
 FRAU SIKORSKI, GERDA in RADEGAST zum 65. Geburtstag
 FRAU STOYE, FRIEDA in GÖRZIG zum 89. Geburtstag
 OT STATION WEIßANDT-GÖLZAU FRAU TEUKE, ERNA in GÖRZIG zum 83. Geburtstag
 FRAU UEBE, BERTA in CÖSITZ OT PRIESDORF zum 84. Geburtstag
 FRAU URBAN, ANNELIESE in RADEGAST zum 76. Geburtstag
 FRAU VALTEICH, HERTA in RIESDORF zum 77. Geburtstag
 FRAU WALTER, ROSMARIE in TREBBICHAU A D FUHNE OT HOHNSDORF zum 76. Geburtstag
 FRAU WEIS, EDITHA in GLAUZIG zum 88. Geburtstag
 FRAU WEISE, LIESELOTTE in SCHORTEWITZ zum 79. Geburtstag
 FRAU WIRSIG, HERMINE in WEIßANDT-GÖLZAU OT KLEIN-WEIßANDT zum 93. Geburtstag
 FRAU WURBS, ERIKA in GÖRZIG OT REINSDORF zum 78. Geburtstag
 FRAU ZICK, MARIANNE in ZEHBITZ zum 65. Geburtstag
 FRAU ZIEGENHORN, HELGA in GÖRZIG OT REINSDORF zum 76. Geburtstag
 FRAU ZIMMERMANN, URSEL in SCHORTEWITZ zum 65. Geburtstag

Zum Ehejubiläum
 gratulieren wir ganz herzlich
 folgendem Ehepaar:

am 16.05.2003
 zum 50. Ehejubiläum
**SCHUHMAN, KARL und
 SCHUHMAN, URSULA**
 in CÖSITZ



Für die weiteren gemeinsamen Ehejahre
 viel Gesundheit und alles Gute.

**Wir bringen Ihre Werbung
 auf den Punkt !**

Anzeigen in Ihrem Mitteilungsblatt

